

Weitere gebott und verbott wie die gemeind sich in den eychenwaldungen und viehwayden zu verhalten hat, als

1. Sollen alle eichen sie seyen jung oder alt stehen bleiben und soll durchaus keine gefällt werden, es erfordere dann solches die gröste noth; und so ein unterthan zu seinem haus zu bauen, 5 dergleichen höchst benötiget wäre, so soll der beamte vorhero nachricht bekommen und persönlich sowohl von dem haus als von den eychen einen augenschein nehmen. Wer sich aber unterstehet, darwider zu handeln und ohne herrschaftlichen consens und erlaubnis eine eyche fället oder aus boßheit anzündet, eine 10 junge aichen abschneidet, umfähret oder auch durch das vieh zertreten läßt, die eyche seye wie sie wolle, groß oder klein, faul oder übel verwachsen, der solle ohne einige einsicht pro 15 fl. gestraft werden.

Sollte aber vor das 2. einige eychen vom wind auf dem 15 gemeindwald umgerißen werden, so soll ihnen gestattet werden, solche zu ihrem eigenen nutzen zu gebrauchen.

Allein was 3. die junge häu und schläg der eychen betrifft, so hat der holzwarth allhier bey seinem schwehren eyd und pflichten genaue aufsicht darauf zu geben, damit durchaus kein vieh, es 20 seien gleich pferd, rindvieh, gaissen, schwein oder schaaß, sie gehören auch wem sie wollen, denen herrschaften, beständern, holzwarth, unterthanen oder fremden, darein getrieben werden. Wer sich aber unterfängt, über kurz oder lang wider solch verboth zu handeln, derjenige soll ohne ansehen der person auch ohne 25 einigen nachlaß der straf vor ein jedes stück, wie es auch namen haben mag, bey tag 1 fl. 30 kr., bey nacht 2 fl. straf erlegen, woran kein creuzer nachzulassen, auch keine einwendung anzunehmen. Und so etwa der hirt einwenden würde, er hätte solches nicht verhüten können oder er seye nicht im stand solchen schaden 30 zu ersezen, dem solle solange das vieh in verhaft behalten werden, biß er die völlige straf erleget.

4. Solle alles grasen sowohl mit der hand alß sichel an denen orten ernstlich verbotten seyn, wo eicheln in den jungen häuen ausgesäet worden. Wer darwiderhandelt muß 3 fl. straf 35 erlegen.

Leztens und 5. soll der beamte vornemlich dann auch der burgermeister und holzwarth getreu, ehrlich und fleißig genau achtung geben, damit die gemeind dem herrschaftlichen befehl in allen stücken nachkomme und gehorche und soll der holzwarth 40